

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 2

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland. Posen. Kürzlich fand im Taubstummenheim zu Posen die Eröffnung der Haushaltungsschule für taubstumme Mädchen statt.

— Es gibt im deutschen Reiche 48 750 Taubstumme, 34 330 Blinde und 340 Personen, welche taubstumm und blind zugleich sind. Nach einer Statistik sind 67% der Gehörlosen arbeitsfähig, welchen nur 21% Blinde gegenüberstehen. Für die Gehörlosen ist demnach immer noch mehr Aussicht vorhanden, sich selbstständig, ohne auf die Unterstützung Anderer angewiesen zu sein, durch das Leben zu schlagen, als für Blinde.

Russland. Im ganzen Russischen Reiche gibt es 158 759 Taubstumme, und zwar 88 470 männliche und 77 289 weibliche. 126 153 Taubstumme leben im Europäischen Russland, 12 024 im Königreich Polen, die übrigen in Asien.

Japan. Wie wir erfahren, ist in Japan der Schulzwang für Taubstumme und Blinde eingeführt. Es gibt in Japan 17 Blinden- und Taubstummenanstalten. In allen Taubstummenanstalten Japans ist die Lautsprach-Methode eingeführt.

Schweden. Im Jahre 1900 zählte man 5300 Taubstumme im schwedischen Reiche. Die Anzahl der Taubstummen macht 1 Prozent der Bevölkerung aus.

Schweden besitzt im ganzen neun Taubstummenanstalten. Für das geistige Wohl der Taubstummen Schwedens sind drei gute Zeitschriften vorhanden. In betreff der kirchlichen Versorgung für Taubstumme sind im ganzen Lande Pastoren angestellt, die vorher einen Ausbildungskursus in der Taubstummenanstalt durchmachen müssen.



Reglement für das Zentralsekretariat.

§ 1. Unter dem Namen „Zentralbureau für das schweizerische Taubstummenwesen“ gründet der schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme eine Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiete des Taubstummenwesens in der Schweiz. Dieses Bureau hat zur Zeit seinen Sitz in Bern.

Der Zentralsekretär des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme ist gleichzeitig Vorsteher des Zentralbureau.

§ 2. Das Zentralbureau ist im Sinne des Art. 2, Ziffer 3, lit. c der Statuten eine Auskunfts- und Sammelstelle für alle Fragen des Taubstummenwesens in der Schweiz. Seine besonderen Obliegenheiten sind:

1. Besorgung aller Sekretariatsarbeiten für den Verein, den Zentralvorstand und — soweit tunlich und wünschbar — der Spezialkommissionen und Subkomitees.

2. Verwaltung des Archivs und der dem Verein gehörenden Zentralbibliothek.

3. Führung des Mitgliederverzeichnisses für den Verein, Entgegennahme von Anmeldungen neuer Mitglieder, bezügliche Anzeigen an den Zentralkassier und eventuell an die Subkomitees.

4. Propaganda für den Verein und die Taubstummenwache überhaupt.

5. Statistik des gesamten schweizerischen Taubstummenwesens.

6. Stellenvermittlung für Taubstumme.

7. Kontakt mit bestehenden Taubstummen-Pfarrämtern, Fürsorgevereinen, Taubstummenanstalten, Subkomitees usw.

8. Verbindung mit ausländischen Fürsorgevereinen, Besuch von Fürsorge-Einrichtungen, Taubstummen-Kongressen usw.

9. Regelmäßige Berichterstattung an Zentralvorstand und Generalversammlung.

10. Verwaltung, Herausgabe und Spedition der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“. Propaganda für dieselbe.

§ 3. Das Zentralbureau steht unter der Aufsicht des Zentralvorstandes, welcher alle Obliegenheiten im Sinne des § 2 je nach Bedürfnis und vorhandenen Mitteln festsetzt. In dringenden oder untergeordneten Angelegenheiten entscheidet das Bureau des Zentralvorstandes. (Stat. Art. 12).

§ 4. Der Zentralsekretär hat seine ganze Zeit und Kraft dem Amte zu widmen. Der Zentralvorstand ist befugt, ihm Nebenbeschäftiungen oder Nebenämter (z. B. Taubstummenpastoration) auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Der Zentralsekretär kann vom Zentralvorstande auch mit der Schriftleitung der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ betraut werden.

§ 5. Die Besoldung des Zentralsekretärs beträgt Fr. 1400. — per Jahr. Anstellung von Hülfspersonal ist Sache des Zentralvorstandes.

§ 6. Die Amtsdauer des Zentralsekretärs beträgt vier Jahre, erstmals bis Ende 1915. Die Wahl des Zentralsekretärs erfolgt durch den Zentralvorstand, ebenso diejenige des Schriftleiters der Taubstummenzeitung.

§ 7. Der Zentralsekretär hat Anspruch auf 14 Tage Ferien im Jahre. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen hat er dem Präsidenten des Zentralvorstandes anzuziegen. Allfällige Stellvertretungskosten während den Ferien oder im Krankheitsfalle bis auf die Dauer von vier Wochen fallen zu Lasten des Vereins.

§ 8. Der Zentralsekretär wohnt in der Regel allen Sitzungen des Zentralvorstandes und seines Bureau mit beratender Stimme bei.

§ 9. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Also beschlossen in Aarau den 26. Oktober 1911.

Namens des Zentralvorstandes:

Der Präsident: H. Wydler-Oboussier.

Die Aktuarin: Frau Sutermeister.



An Viele, für die zahlreichen, oft sehr schönen Weihnachts- und Neujahrswünsche kann ich nur an dieser Stelle danken, aber von Herzen!

J. S. in G. Ja, bitte, suchen Sie einmal unter Ihren alten Papieren! Alles, auch die kleinste Notiz über Vergangenes in schweizerischen Taubstummenzetteln ist uns willkommen. Freundliche Grüße!

B. H. in G. Sorgen Sie sich doch nicht so um Ihr jaft gehörloses Knäblein! Schließlich hat es noch immer geheißen: Er hat alles wohl gemacht! Freilich nicht immer nach unserem Sinn und Wunsch, aber doch zum Besten des Kreuzträgers.

J. Sp. in M. Auch andere Taubstumme haben sehr eifrig für den Fürsorgeverein gesammelt, noch besser als die Hörenden. Aber leider halten sich noch viele Taubstumme von dieser Sache vollständig fern, obwohl sie gescheit und auch bereit genug wären, für einen Verein zu werben, der nur ihr eigenes Wohl im Auge hat!

J. G. in B. Danke sehr für Ihr neuestes Lebenszeichen; ja, sehr schade ist's, daß wir uns nicht in Berlin sehen könnten. Von Schweden berührte ich eigentlich nur seinen südlichsten Zipfel. — Nehmen Sie das Blatt ruhig als Neujahrsgabe an. Ein Weihnachtsfest mit

Sang und Klang ist freilich schön, aber ich möchte doch nicht mit den Blinden tauschen. Wie viel Augenweiden bietet uns doch noch die Welt, welche für die Blinden in ewige Nacht getaucht ist! Fangen Sie doch endlich auch an zu danken für das, was Sie noch haben! Denn „wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe, wer aber nicht hat (d. h. wer es nicht gelten läßt, es nicht schätzt, nicht dafür dankt), von dem wird auch genommen, das er hat.“ (Math. 13, 12.)

W. R. in J. Daß Sie, der bei Hamburg Wohnende und „bejahrte“ Mann sogar aus unserm schweizerischen Taubstummenblatt noch so viel „Nützliches und Gutes gelernt“ haben und von Anfang an ein so treuer Abonnent desselben sind, freut uns von Herzen. Sie sind ein erquickender Gegensatz zu einem andern blützungen, schweizerischen Taubstummen, der hochmütig schrieb: „Die Taubstummen Zeitung ist es mir unnütz“. Und doch beweist gerade diese fehlerhaft geschriebene Zeile, wie sehr er Belehrung nötig hat! — Ihre freundliche Zahlung erhielten wir, es fehlen aber noch Fr. 1.20 oder 1 Mt., denn der Auslandspreis beträgt Fr. 4.20 oder fast Mt. 3.40.

M. St. in P. Jawohl, ich hab' Sie wieder erkannt. Danke für's Bild.

An die Bewußten! Wie mögen die Weihnachtsengel über Euch gejubelt und gesungen haben: „Friede auf Erden und an den Menschen ein Wohlgefallen!“

J. G. W. in T. Warum so eigenständig darauf beharren, daß wir Ihnen Glückwunsch abdrucken sollen? Wir haben Ihnen deutlich genug erklärt, warum wir es nicht wollen. Wenn wir bei Ihnen anfangen würden, so kämen sehr bald hundert andere und würden es auch von uns verlangen! — Der „Briefkasten“ dieses Blattes darf selbstverständlich von jedem gelesen werden. Das sind keine Privatbriefe und keine Briefgeheimnisse! — Es ist auch gar nicht nötig, daß alle Taubstummen der Schweiz erfahren, daß Sie geheiratet haben: Es genügt, wenn Sie das Ihnen näheren Bekannten schriftlich oder durch gedruckte Karte mitteilen, es muß ja nicht auf einmal sein.

■ An alle. Die Abonnements-Nachnahme wird erst auf den 15. Februar hin erhoben.

Zu verkaufen:

Schön eingebundene Jahrgänge der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“, jeder zu 4 Fr. 3 Exemplare von 1908, 2 Exemplare 1909. E.S.



Allen Taubstummen und ihren Freunden empfohlen:

Eugen Sutermeister.

Neue Predigten für Taubstumme.

II. Bändchen, 8° broschiert, 64 Seiten. Preis Fr. —.90; M. —.80.

Es ist ein schlichtes, kleines, aber sehr liebes Buch. Man kann nicht viel davon erzählen, man muß es selber lesen und empfinden. (Neue Zeitschrift für Taubstumme, Hamburg).

Sechs Jahre bernischer Taubstummenpastoration.

1903 bis 1908. Ein Rückblick. 8° broschiert, 67 Seiten. Preis Fr. 1.80; M. 1.50.

Dieser „Rückblick“ erweckt gewiß warmes Interesse und herzliche Dankbarkeit bei allen geistig geförderten Taubstummen. (Berner Intelligenzblatt).

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. — Verlag von A. Francke Bern.